

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 30.10.2019

Nr.: 26

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 258 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG für eine Erstaufforstung in der Gemarkung Jerichow 584
 - 259 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung des bestehenden Windparks „Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG“ 585
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 260 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0112/2019 über den Jahresabschluss 2016 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) .. 587
 - 261 Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" der Stadt Gommern (Kernstadt) für das in der Anlage dargestellte Gebiet als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele

- und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung des o.a. Bebauungsplans gem. § 13a Abs. 3 BauGB587
- 262 Ersatzbekanntmachung – 2. Änderungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (wSABS)590
- 263 Bekanntmachung der Stadt Möckern gemäß § 46 Abs. 5 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz590
- 264 Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Loburg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ OT Loburg, Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.....591
- 265 Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Hohenziatz“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Hohenziatz mit den Ortsteilen Hohenziatz und Lüttgenziatz, Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.....593
- 266 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl..595
- 267 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Schlagenthin am 10. November 2019.....596
- 268 Bekanntmachung des Beschlusses BV/012/2019-2024 über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....597
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

269 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2018 598

270 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2018..... 600

271 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2018 601

272 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2018 601

273 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat – 33 zur Bekanntmachung Besondere Verfahrensarten zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaldung im Rahmen des Planfeststellungsver-

fahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation...602

274 Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderungsanordnung vom 23.09.2019 zum Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke605

275 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Gommern und Gommern-Karith609

276 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Gommern610

277 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Dannigkow611

278 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Klitsche.....613

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG für eine Erstaufforstung in der Gemarkung Jerichow

Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH beabsichtigt eine Erstaufforstung in der

Gemarkung:	Jerichow	Flur:	19	Flurstück(e):	480/1, 482/1, 482/2, 482/3, 482/4, 482/5, 485/1, 487/2, 499/1, 636/502, 637/500, 647/500, 727/480, 728/507
		Flur:	21	Flurstück(e):	478/1, 562/1, 563/1, 565/1, 568/1, 576/1, 585, 661/578, 726/542

Die vorgesehene Erstaufforstung mit einer Größe von 19,93 ha dient als Kompensation für die Haldenerweiterung II der K+S Kali GmbH am Standort Zielitz.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 17.1.3 (S) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführten standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung werden beim Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin, Fachbereich Umwelt, Zimmer 242,

im Zeitraum vom

4. November 2019 bis einschließlich 4. Dezember 2019

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Burg, den 23. Oktober 2019

Im Auftrag
gez. Dreßler

Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung des bestehenden Windparks „Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG“

Die Firma Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 weiteren Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windpark „Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 9	Grabow	3	18/35
WEA 10	Grabow	3	18/11
WEA 11	Grabow	3	18/8

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA. Davon 2 WEA vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Gesamthöhe von 179,38 m (Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,30 MW und 1 WEA vom Typ Enercon E-70 E4 mit einer Gesamthöhe von

149,00 m (Nabenhöhe 113,50 m, Rotordurchmesser 71 m) und einer Nennleistung von 2,30 MW. Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2020, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 27. Januar 2016 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gleichzeitig handelt es sich um ein Umweltverträglichkeitsprüfung-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP.

Das Vorhaben wurde am 14. August 2019 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und am 7. August 2019 in der Volksstimme Burg/Genthin sowie am 11. August 2019 im Generalanzeiger Jerichower Land veröffentlicht.

Gemäß § 12 Abs.1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. IS. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung: 19. November 2019
Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadthalle Burg
Platz des Friedens 1
39288 Burg

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Burg, den 23.10.2019

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

260

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0112/2019 über den Jahresabschluss 2016 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 26. September 2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 01.11.2019 bis 11.11.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 30.09.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

261

Stadt Gommern

Bekanntmachung**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" der Stadt Gommern (Kernstadt) für das in der Anlage dargestellte Gebiet als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB****Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung des o.a. Bebauungsplans gem. § 13a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im Bebauungsplan "Zerbster Chaussee" sind im Wesentlichen ein Mischgebiet (MI), Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche sowie Flächen mit Erhaltungs- oder mit Pflanzgebot ausgewiesen. Mit der 1. Änderung des o.a. Bebauungsplans wird die Art der baulichen Nutzung in allgemeines Wohngebiet (WA*) geändert, um die Nachfrage nach Baugrund für das Wohnen bedienen zu können und die langfristig vorhandenen Baulücken durch die nachfrageorientierte Festsetzung der Art der Bodennutzung wieder dem Markt zuzuführen. Des Weiteren werden die Festsetzungen der Verkehrsfläche und der Grünordnung räumlich neu strukturiert, um die Umsetzung der ursprünglichen Planungsabsichten sicherzustellen.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch Auslegung des Vorentwurfs des o.a. Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom

11. November 2019 bis zum 15. Dezember 2019

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen der Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.Gommern.de< (⇒ Bürger & Verwaltung ⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Gommern, den 15.10.2019

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Anlage: Gebietsabgrenzung

262

Stadt Gommern

Ersatzbekanntmachung – 2. Änderungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (wSABS)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den Beschluss über die 2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 13 vom 31.05.2019.

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Änderungssatzung an:

Anlagen 1 – 6, Ermittlung des durchschnittlichen Gemeindeanteils und die parzellenscharfen Lagepläne der jeweiligen Abrechnungseinheit.

Gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Gommern erfolgt im Zeitraum 04. November – 15. November 2019 die öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 2, während der Dienststunden.

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gommern, den 22.10.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

263

Stadt Möckern

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz

Die Stadt Möckern hat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 19.01.2018 bekannt gemacht, dass sie den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages mit einer Laufzeit bis zum 31.05.2031 erwägt. Interessierte Unternehmen sind aufgefordert worden, Interessenbekundungen zum Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadt Möckern abzugeben.

Zur Auswahl des künftigen Vertragspartners hat die Stadt Möckern ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchgeführt. Im Zuge dessen hat die Stadt Möckern Auswahlkriterien entsprechend des EnWG festgelegt, welche den Bietern bekannt gegeben und anhand derer die Angebote der Bieter bewertet wurden. Die Avacon Netz GmbH konnte insgesamt die höchste Punktzahl der am Verfahren beteiligten Bieter erzielen. Maßgeblich für die Entscheidung zugunsten der Avacon Netz GmbH waren die sichere, verbraucher- und umweltfreundliche sowie effiziente leitungsgebundene Versorgung des Stadtgebietes.

Stadt Möckern

Frank von Holly
Bürgermeister

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Loburg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ OT Loburg
Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 26.09. 2019 mit Beschluss Nr. SR 23 (26-09) 2019 die „Ergänzungssatzung Loburg“ der Stadt Möckern, Ortschaft Loburg gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit den Teilflächen A bis L sowie der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. (Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses) Die Begründung wurde gebilligt.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Satzung wurde ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB angewendet und Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsflächen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die „Ergänzungssatzung Loburg“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Loburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Ergänzungssatzung Loburg“ in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung können ab sofort in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 17 während der Dienststunden durch jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.moeckern.flaeming.de> sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen- Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/deviwer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 lautet wie folgt:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

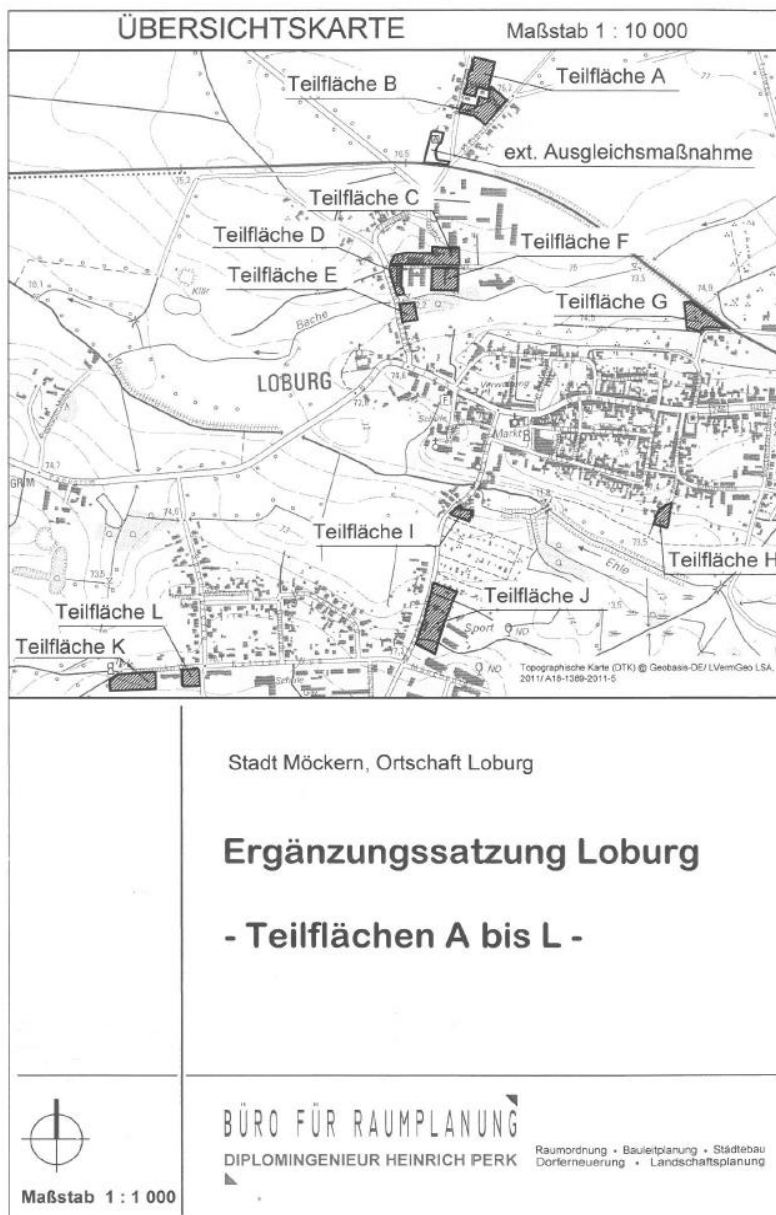
Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, den 16.10.2019

In Vertretung gez. H. Maier



265

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung**Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Hohenziatz“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Hohenziatz mit den Ortsteilen Hohenziatz und Lüttgenziatz****Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 26.09. 2019 mit Beschluss Nr. SR 25 (26-09) 2019 die „Ergänzungssatzung Hohenziatz“ der Stadt Möckern, Ortschaft Hohenziatz mit den Ortsteilen Hohenziatz und Lüttgenziatz gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit den Teilflächen A bis I sowie der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. (Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses) Die Begründung wurde gebilligt.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Satzung wurde ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB angewendet und Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsflächen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die „Ergänzungssatzung Hohenziatz“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Hohenziatz mit den Ortsteilen Hohenziatz und Lüttgenziatz wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Ergänzungssatzung Hohenziatz“ in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung können ab sofort in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 17 während der Dienststunden durch jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.moeckern.flaeming.de> sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen- Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/deviewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

/

Hinweise:

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 lautet wie folgt:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, den 16.10.2019

In Vertretung gez. H. Maier



266

Gemeinde Möser

Wahlbekanntmachung Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird nachfolgend aufgeführtes bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, den **10. November 2019** findet in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl statt.

2.

Die Ortschaft Pietzpuhl bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. Die Bezeichnung lautet:

Wahlbezirk 05 - Ortschaft Pietzpuhl

Wahlraum: Kavaliershäuser - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl, barrierefrei

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.09.2019 bis 25.10.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl hat jeder Wähler **drei Stimmen**.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler muss auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.
- Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- (§ 38 Abs. 1 Nr. 4c, d KWO LSA)

4.

Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Möser, Einwohnermeldeamt Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser – barrierefrei) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

5.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich über seine Person auszuweisen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

6.

Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Möser, 15. Oktober 2019

gez. Köppen
Bürgermeister

267

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Jerichow zur Ergänzungswahl des
Ortschaftsrates Schlagenthin am 10. November 2019**

Gewählt wird der Ortschaftsrat in der Ortschaft Schlagenthin (Ergänzungswahl).

1.

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 10. November 2019 in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr statt.

2.

Die Ortschaft Schlagenthin bildet einen Wahlbereich und besteht aus den Ortsteilen Schlagenthin und Kuxwinkel.

Es wird folgender Wahlraum eingerichtet:

- Grundschule Schlagenthin in 39307 Jerichow OT Schlagenthin, Schulstraße 12 A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit vom 29. September 2019 bis 20. Oktober 2019 übersandt worden sind, ist der Wahlbereich und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl ist von rosa Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.

Stimmvergabe:

Bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder

- im Wahlraum der Ortschaft Schlagenthin oder
- durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Jerichow, den 21.10.2019

gez. Anja Schünicke
Wahlleiterin

Dienstsiegel

268

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung des Beschlusses BV/012/2019-2024 über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung vom 03.09.2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 18.11.2019 bis zum 26.11.2019 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey, Zimmer 212, aus.

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

269

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2018

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/2019 vom 24. September 2019 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 13. September 2019 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einem Jahresfehlbetrag von 32.614,87 EUR festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 32.614,87 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/2019 vom 24. September 2019 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/2019 und 04/2019 vom 24. September 2019 Entlastung erteilt.
2. „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen

unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, das künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unsere Prüfung feststellen.“

Alfeld, den 13. September 2019

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Könnecker
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, in der Zeit vom 01. bis 11. November 2019 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 02.10.2019

gez. Fiedler
Geschäftsführer

270

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marienstränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93590

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 27.05.2019 den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.735.330,62 und einem Jahresüberschuss von Euro 82.090,98 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.
Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 82.090,98 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 18.11.2019 bis 21.11.2019 und vom 25.11.2019 bis 27.11.2019 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

Geschäftsführung

271

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 9 33 50

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 27.05.2019 den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von Euro 4.596747,92 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322 HGB** erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 18.11.2019 bis 21.11.2019 und vom 25.11.2019 bis 27.11.2019 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben ungerührt.

Geschäftsführung

272

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH
Friedensstraße 75
39307 Genthin
Telefon (03933) 823431

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 27.05.2019 den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.995.306,40 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322 HGB** erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 18.11.2019 bis 21.11.2019 und vom 25.11.2019 bis 27.11.2019 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

Geschäftsführung

273

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat – 33

Bekanntmachung**Besondere Verfahrensarten zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz****und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor. Teil des Antrags auf Planfeststellung sind auch Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung und zur Einleitung von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation anfällt, in das Grundwasser.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG. Im Planfeststellungsverfahren entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist wurde am 13. und 15.05.2019 der Erörterungstermin im Akademiesaal des Schlosses Hundisburg in Schloss 1, 39343 Hundisburg, durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.05.2019, zugegangen am 03.06.2019, hat die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns verschiedener Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das LAGB hat den vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30.09.2019 zugelassen und wasserrechtliche Erlaubnisse für die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation mit Bescheiden vom 30.09.2019 erteilt.

A. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 BBergG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20286/2019 - ist der vorzeitige Beginn zur Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz gemäß § 57b Abs. 1 BBergG zugelassen worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Gemäß § 57b Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) wird auf den Antrag vom 29.05.2019 unter dem

Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, dass bereits vor einer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz mit der Ausführung des Vorhabens teilweise begonnen werden darf.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst:

- Fällen und Roden der Aufstandsfläche im 1. Bauabschnitt (BA) – bestehend aus den Teilabschnitten (TA) 1, 2 und 3.1 – sowie die infrastrukturelle Anbindung des 1. BA auf den Flächen gemäß Lageplan „Waldinanspruchnahme“ in Anlage 1 des Antrags,
- Profilierung des Untergrunds im 1. BA, TA 1, 2 und 3.1 und der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) sowie Herstellung des Systems Basisabdichtung im 1. BA auf den TA 1 und 2 auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der haldennahen Infrastruktur 1. BA, bestehend aus Pumpstation (PS) 30, Halden-Druckleitung PS 30 bis zur Schieberstation, Verbindung der PS30 mit der Bestandsanlage, Kabelgraben vom temporären E-Container am Schiebekreuz (Knotenpunkt 10), E-Montage von PS 30 bis E-Station Becken 1/2, Nordwest-Zufahrt, Haldenumfahrung West, Haldenumfahrung Südost, Zufahrt zur Stapelbeckenanlage, bauzeitliche Zuwegung, Einfriedung sowie Bereitstellungsflächen auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe 1. BA, bestehend aus Schieberstation, Stapelbecken 1 und 2 mit Entnahmebauwerk und E-Station, Teilausbau der Beckenumfahrung und Ringleitung mit Einfriedung, provisorische Abstoßleitung DN 300 zwischen Schieber- und Molchsendestation, temporäre Zaunanlage, Ausbau der bauzeitlichen Zufahrt Friedrichshöhe sowie Bereitstellungsflächen für Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Abstoßleitung, bestehend aus zwei 4,9 km langen Leitungen C in DN 300 und D in DN 200, Freigefälleleitung E mit einer Länge von ca. 600 m in DN 400, Elektro- und Datenkabel, Molchsendestation, zwei Bauwerken BW1 und BW4 zur Tiefpunktentleerung, drei Bauwerken BW2, BW3 u. BW5 zur Be- und Entlüftung, Molchempfangsstation einschl. Außenanlagen, Anpassung des Einleitbauwerks in die Elbe sowie temporäre Bereitstellungsflächen 1-4 für Baustelleneinrichtungen und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

B. Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20287/2019 - ist die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung in Gestalt von Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf Antrag, Stand 29.09.2017, eingereicht als Anhang 7.1.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung bestehend aus Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung mit anschließender Einleitung in den Straßengraben/Grenzgraben bzw. die Elbe mit folgenden Inhalten erteilt:

1. Die Grundwasserhaltung wird in folgenden Bereichen zugelassen:
 - Bereiche der Pumpstation PS30, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstück 241 (Flurstück vor Vermessung 118),
 - Bereiche des Rohrgrabens der zu errichtenden Abstoßleitung von Station 2+650 bis 3+050, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 54, 237/58, 240/58, 58/1, 63/1, 63/2, 72/4, 420 und 304/40 sowie der Baugrube in Station 3+150, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 72/3 und 72/4,
 - Bereiche des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1) sowie der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).
2. Die Einleitung des im Bereich der Pumpstation PS 30 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linken Ufer in die Elbe wird zugelassen.
3. Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 2+650 bis 3+050 und der Baugrube in Station 3+150 entnommenen Grundwassers über den westlichen Straßengraben der Bahnhofstraße / Grenzgraben / Heinrichshorster Graben in den Tanger wird zugelassen.
4. Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750 und der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
5. Die Erlaubnis ist befristet vom jeweiligen Baubeginn an den Pumpstationen bzw. dem Rohrgraben bis zum jeweiligen Bauende.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

C. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20288/2019 - ist die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfanganstation gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf die Anträge, Stand 23.02.2018, eingereicht als Anhänge 7.1.4.1 – 7.1.4.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsendestation und der Molchempfanganstation mit folgenden Inhalten erteilt:

Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erfolgt im Bereich des Grundwasserkörpers OT 5 „Zielitzer Haldengebiet“. Die Einleitung wird nur in folgenden Bereichen zugelassen:

- Bereich der Nebenflächen der Schieberstation westlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 235, 231, 232 und 9/17,
- Bereich der Nebenflächen der Molchsendestation südlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 44/5 und 223,
- Bereich der Molchempfanganstation bei km 4,9 der Abstoßleitung im Bereich des Klärwerkes Rogätz, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstück 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidungen gemäß A. – C.:

Jeweils eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidungen mit einer Ausfertigung der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen **vom 25.11.2019 bis zum 09.12.2019** (jeweils einschließlich) zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Rathaus, Bauamt Zimmer 116, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Möser, Raum 47, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser:

Montag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Zulassungsbescheide können mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Zulassungsbescheide.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Entscheidungen den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Entscheidungen auch einzeln bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

274

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 Akazienweg 25 • 39576 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung
 1. Änderungsanordnung vom 23.09.2019**

Bodenordnungsverfahren: **Zeppernick-Brietzke**
 Landkreis: **Jerichower-Land**
 Verfahrens-Nr.: **JL 4/1479/01**

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 02.04.2015 festgelegte Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet **Zeppernick-Brietzke** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möckern	5	10005;
Möckern	23	9/8; 30
Hobeck	9	5; 6
Loburg	10	51
Loburg	12	68
Loburg	22	35; 36; 37; 38/5; 40/1; 86/40; 89/32; 103/40; 104/39; 169; 175; 176/7; 177/1; 177/2; 178; 179; 180/5;

Loburg	23	359
Loburg	25	312
Zeppernick	1	402
Zeppernick	3	73
Zeppernick	7	32/8
Brietzke	2	117; 12/15; 12/16; 12/33; 17/6; 17/12; 18/3;66/41

Aus dem Verfahrensgebiet **Zeppernick-Brietzke** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möckern	5	10002;
Hobeck	1	225; 231; 229; 227
Hobeck	10	124; 126
Ladeburg	5	163;168
Zeppernick	1	394
Zeppernick	2	418;420
Zeppernick	4	307
Zeppernick	5	181
Zeppernick	7	3/13
Brietzke	2	118; 121
Dalchau	2	358

Das Verfahrensgebiet wird somit um 8,0210 ha erweitert. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst somit eine Fläche von rd. 2.578 ha.

Die Verfahrensgrenze ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

2. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 02.04.2015 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft Zeppernick-Brietzke“.

3. Gründe

Im Rahmen der Ermittlung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass eine Hinzuziehung von Flurstücken erforderlich ist, um Nutzungskonflikte zu lösen und von der Teilnehmergemeinschaft geplante Wegebaumaßnahmen umsetzen zu können. Weiterhin können durch die Hinzuziehung für die Bewirtschaftung ungünstige Grenzverläufe geregelt werden.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um durch Flurstückszerlegung entstandene Flächen am Verfahrensrand.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

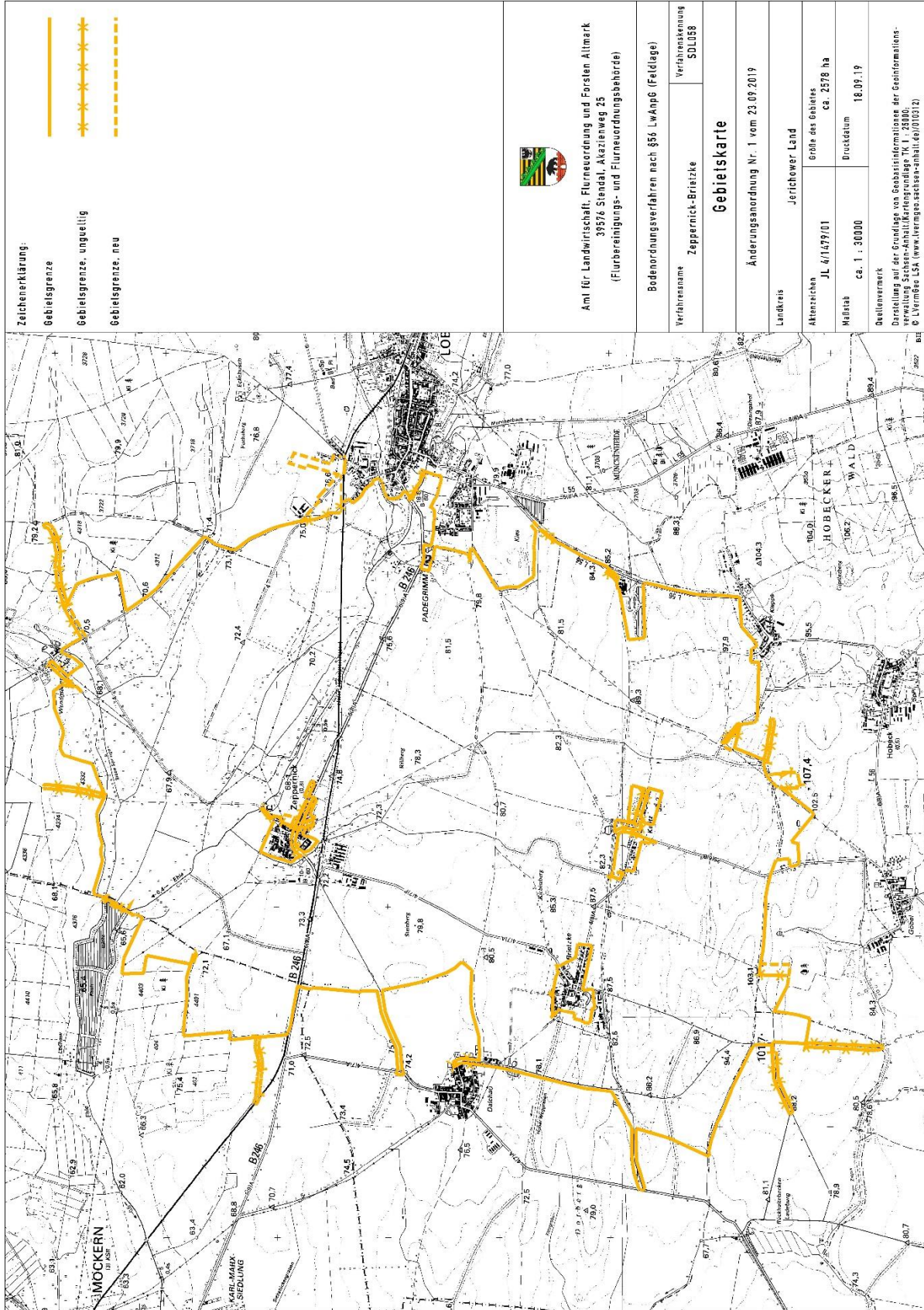
Im Auftrag

DS

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark
 39576 Stendal, Akazienweg 25
 (Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnp6 (Feldlage)

Verfahrensname Zeppernick-Britzke
 Verfahrenskennung SOL058

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 23.09.2019

Landkreis Jerichower Land

Altensachsen JL 6/1479/01
 Größe des Gebietes ca. 2578 ha

Maststab ca. 1 : 30000
 Druckdatum 18.09.19

Quellenmerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000).
 © LVRemote LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/01012)

275

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung	<u>Gommern</u> und	<u>Gommern-Karith</u>
Flur	<u>1 – 5 , 7 – 13</u>	<u>1</u>
in	<u>der Stadt Gommern</u>	
	Ortsname	

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.11.2019 bis 13.12.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.deInternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Gommern und Gommern-Karith
Flur 1 – 5 , 7 – 13 1
in der Stadt Gommern
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.11.2019 bis 13.12.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 Zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

276

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	<u>Gommern</u>
Flur(en)	<u>1 – 5 , 7 – 13</u> <u>1</u>
in	<u>der Stadt Gommern</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom 13.11.2019 bis 13.12.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

277

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung	<u>Dannigkow</u>
Flur	<u>1 – 6 , 9</u>
in	<u>der Stadt Gommern</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.11.2019 bis 13.12.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	<u>Dannigkow</u>
Flur	<u>1 – 6 , 9</u>
in	<u>der Stadt Gommern</u>
	Ortsname

urden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.11.2019 bis 13.12.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

278

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung	<u>Klitsche</u>
Flur	<u>1 - 9</u>
in	<u>der Stadt Jerichow</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.11.2019 bis 13.12.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Klitsche
Flur 1 - 9
in der Stadt Jerichow
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.11.2019 bis 13.12.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9

Telefon: 03921 949-1700

Telefax: 03921 949-9507

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.